

Informationsblatt zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Aus finanzieller Not soll niemand darauf verzichten müssen, seine Rechte geltend zu machen. Deswegen sichert zum einen die **Beratungshilfe** Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu. Zum anderen trägt der Staat im Rahmen der **Prozesskostenhilfe** ganz oder teilweise die Kosten eines Gerichtsverfahrens.

Beratungshilfe

1. Was ist Beratungshilfe?

In Form der **Beratungshilfe** unterstützt der Staat solche Rechtssuchenden, die die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsbeistand nicht selbst bezahlen können. Beratungshilfe umfasst die außergerichtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine andere qualifizierte Beratungsperson. Um die eigenen Rechte geltend zu machen, kann auch die Kommunikation mit der Gegenseite übernommen werden.

2. Wer kann Beratungshilfe erhalten?

Voraussetzung ist, dass der Rechtssuchende so wenig Geld zur Verfügung hat, dass er **Prozesskostenhilfe** (siehe unten) ohne eigene Zuzahlungen erhalten würde. Er muss alle sonstigen Beratungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Die Deutsche Staatsbürgerschaft wird nicht vorausgesetzt.

3. Wie erhält man Beratungshilfe?

Beratungshilfe kann beim Amtsgericht beantragt werden. Dazu muss das Problem geschildert und die eigene finanzielle Lage darlegt werden. Das Gericht prüft die Voraussetzungen und stellt einen Berechtigungsschein aus, mit dem eine Beratungsperson aufgesucht werden kann. Alternativ kann die Beratungsperson direkt bei der Beantragung helfen.

- Antrag auf Beratungshilfe <https://justiz.de/service/formular/dateien/agI1.pdf>

4. Was kostet die Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe kann eine Eigenbeteiligung von 15 Euro nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass die Beratungshilfe nicht die Kosten umfasst, die gegebenenfalls einem Dritten erstattet werden müssen. Verbessert sich die eigene Vermögenslage durch die Beratung, kann die Beratungsperson eine Vergütung verlangen.

Prozesskostenhilfe

1. Was ist Prozesskostenhilfe?

In Form der **Prozesskostenhilfe** unterstützt der Staat solche Rechtssuchenden, die die Kosten eines Gerichtsprozesses nicht, nur zum Teil oder nur in Raten bezahlen können.

2. Welche Kosten übernimmt die Prozesskostenhilfe?

Von der Prozesskostenhilfe werden ganz oder teilweise die eigenen Gerichts- und die eigenen Rechtsanwaltskosten bezahlt. Zu beachten ist, dass die Prozesskostenhilfe nicht die Kosten für den gegnerischen Rechtbeistand bezahlt, wenn man im Prozess unterliegt.

Wer kein **Vermögen** hat und wessen **einzusetzendes Einkommen** 20 Euro nicht überschreitet, wird von den Gerichtskosten und den eigenen Rechtsanwaltskosten völlig befreit.

- Mit unserem **Prozesskostenhilfe-Rechner** können Sie überschlagen, ob Sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllen:

https://srtrier.de/?page_id=3878&preview=true

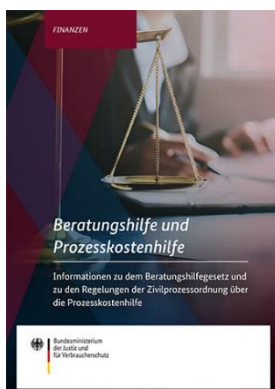
3. Wie erhält man Prozesskostenhilfe?

Beim Prozessgericht muss ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Dem Antrag muss eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt werden. Die Prozesskostenhilfe kann auch mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts beantragt werden.

- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse:

<https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>

Zur weiteren Information



Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe - digital abrufbar oder zum kostenlosen Bestellen in analoger Form.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/BeratungsPKH.html;jsessionid=EA82F70FD30D4CD647E76C3D4528C15D.1_cid289?nn=6765948